



II— 1917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50003/23-11/72

847 /A.B.
ZU 861 /J.
Präs. am 15. Dez. 1972

Wien, 12. 12. 1972

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dipl. Ing. Hanreich, Dr. Stix und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 25. Oktober 1972 gestellten Anfrage betreffend "Absichten des Bundesministeriums für Inneres bezüglich der Schaffung eines staatlichen Verkehrsinformationsdienstes", beehre ich mich mitzuteilen:

Ende Juni 1972 lud der ORF Vertreter des ÖAMTC, des ARBÖ und des Innenministeriums zu einer Besprechung ein, bei der die derzeit unbefriedigende Situation auf dem Gebiet der Verkehrsinformation besprochen wurde, die dadurch entstanden ist, daß dem ORF von seiten der beiden Kraftfahrverbände, von Dienststellen der Exekutive und der Zollwache oft einander widersprechende Meldungen übermittelt wurden. Weiters wurde vom ORF mitgeteilt, daß in einigen Monaten Ö 3 zu einer Servicewelle für den Kraftfahrer ausgebaut werden soll, was außerdem eine lückenlose Information über die Verkehrslage notwendig machen würde. Diese Ziele könnten nur dann erreicht werden, wenn dem ORF von einer einzigen Stelle, die auf ihre Richtigkeit überprüften Informationen über die Verkehrslage, im größtmöglichen Ausmaß und auf dem raschesten Wege übermittelt werden würden.

Von den Vertretern des Innenministeriums wurde daraufhin eine Verkehrsnachrichtensammelstelle zwecks Koordinierung der Verkehrs-

nachrichten aller Informanten angeboten, allerdings ohne Terminangabe, da vor einer Effektuierung das Einverständnis der Ämter der Landesregierungen und der Bundesministerien eingeholt werden müßte, welche sich dieser Stelle bedienen sollten. Der Tätigkeitsbericht dieser Verkehrsnachrichtensammelstelle - in einigen unserer Nachbarstaaten befinden sich bereits gut funktionierende, auf die Exekutive aufgebaute Verkehrsinformationssysteme - sollte sich grundsätzlich von dem des ÖAMTC-Informationsdienstes dadurch unterscheiden, daß ihre Aufgabe darin besteht, die von der Exekutive und anderen Stellen einlangenden Verkehrsmeldungen zu sammeln, zu überprüfen und an den ORF weiterzuleiten.

In den letzten Jahren waren die verschiedensten internationalen Gremien bemüht, eine einheitliche Verkehrswelle für die europäischen Staaten einzuführen, weil die Bedeutung der Verkehrsinformation für den Kraftfahrer immer größer wurde. Es ist nicht bekannt, daß in anderen Staaten dieser Verkehrsinformationssdienst ausschließlich von einem Verein - egal auf welcher Basis und unter welchen Voraussetzungen - geführt wird. Ein Verein ist nur seinen Mitgliedern gegenüber verantwortlich und kann dieses Service jederzeit aus vereinsinternen Gründen einstellen, so daß nur eine amtliche Stelle die dauernde Informierung der Verkehrsteilnehmer garantieren kann.

So besteht z. B. in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eine "verkehrspolizeiliche Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei", welche die Meldungen über die Verkehrslage direkt an den Hörfunk weitergibt. In Ergänzung zu diesem amtlichen Verkehrsinformationssystem beschafft der ADAC weitere Servicemeldungen. In der ADAC-Motorwelt vom Oktober 1972 wird über die Verkehrsinformation auf der Welle Bayern 3 ausgeführt, daß die "Hörer hauptsächlich von der Zusammenarbeit zwischen Polizei und ADAC profitiert. Während die Polizei mit Hilfe ihrer über das ganze Land verteilten Dienststellen und Streifenwagen vor allem Verkehrslagemeldungen von den wichtigsten bayrischen Staats- und Bundesstraßen liefert, hat sich der ADAC vornehmlich auf diese fünf Punkte spezialisiert:

- 2 -

Verkehrsprognosen, Überregionale Meldungen, Auslandsnachrichten, Ausweichstreckenservice und Situationsberichte vom Flugzeug.

In der Schweiz erfolgt eine unregelmäßige Durchsage der Verkehrsnachrichten im Hörfunk auf Grund der Mitteilungen der Polizeidienststellen. Zu den Osterfeiertagen 1971 wurden laut "Automobil Revue" vom 8. 4. 1971 "Verkehrsmeldungen am laufenden Band durch Auto Radio Schweiz" verlautbart. So wurde u. a. ausgeführt:

"Hinter diesem Sendeprogramm steht eine immense Organisationsarbeit, deren Erfolg im wesentlichen von der Mitwirkung der kantonalen Polizeikommandos abhängt. Sie werden ihre Beobachtungen und Hinweise am Gründonnerstag und am Ostermontag zwischen 11,00 und 19,00 Uhr direkt den Radio-Reportern auf den Außenposten in Bern, Chur, Luzern, Sisach und Zürich übermitteln. Für die laufenden Informationen der von den Radio-Reportern betreuten Sendungen arbeitet die Kantonspolizei Zürich als Koordinationsstelle für die Weitergabe an Studio Zürich."

Es kann somit bei dem Angebot des Bundesministeriums für Inneres an den ORF über die Errichtung einer Verkehrsnachrichtensammelstelle nicht von einer "Verstaatlichung der Verkehrsinformation" gesprochen werden, sondern von einem notwendigen Nachziehen, um Anschluß an die europäische Entwicklung zu finden.

Die Errichtung einer Verkehrsnachrichtensammelstelle beim Bundesministerium für Inneres hängt jedoch von der Zustimmung der Ämter der Landesregierungen ab.

Zu den in der Anfrage zitierten Ausführungen des AT Nr. 404 vom Oktober 1972 ist zu bemerken, daß es weder bei der Sicherheitswache noch bei der Bundesgendarmerie ein "Schwarzes-Punkte-System" gibt, und daß

bei Beförderung von Beamten keinesfalls die von der Zeitung zitierten Kriterien maßgebend waren oder sind. Im übrigen war auch nicht daran gedacht, Exekutivorgane von der Verkehrsregelung abzuziehen, sondern sollten für die geplante Nachrichtensammelstelle vornehmlich nicht mehr außendienstfähige Beamte eingesetzt werden. Auch vom "Aufblasen einer neuen Dienststelle" kann somit nicht gesprochen werden, da an keine Neuaufnahmen gedacht war.

Das Bundesministerium hat nicht beabsichtigt, eine ihm nicht zustehende Kompetenz zu arrogieren, sondern es wollte eine Koordinationsstelle schaffen, deren sich die Behörden - vor allem die zur Vollziehung der Straßenpolizei zuständigen Ämter der Landesregierungen - bedienen können.

Die von einigen Behörden und privaten Institutionen geäußerte Rechtsansicht, daß die Informierung der Verkehrsteilnehmer in Verkehrsangelegenheiten zu einem überwiegenden Teil dem Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" zuzurechnen ist, wurde bisher vom Bundesministerium für Inneres nicht bestritten.

Bei der Durchgabe dieser Verkehrslagemeldungen handelt es sich jedoch vermutlich um "wichtige Mitteilungen an die Allgemeinheit", welche nach dem Bundesgesetz vom 8. Juli 1966 über die Aufgaben und die Einrichtung der "Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m. b. H." (Rundfunkgesetz), zu behandeln sind. § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt: "Die Gesellschaft ist verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung stellen." Auch diese gesetzliche Bestimmung würde für eine amtliche Durchsage der Verkehrslage - wie sie in unseren Nachbarstaaten üblich ist - sprechen.

